

Reglement Massnahmenplan COVID-19

Reformierte Kirchgemeinde Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi

Stand 20.03.2020

1 Einleitung

Der Bundesrat hat die aktuelle Ausbreitung des ansteckenden Coronavirus als «**ausserordentliche Lage**» gemäss Epidemiegesetz eingestuft. Bund und Kanton Aargau haben Einschränkungen für Veranstaltungen erlassen. Die Behörden empfehlen die Einhaltung von Hygienemassnahmen. Aktuelle Informationen dazu unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Im Hinblick auf die ausserordentliche Lage beschliesst die Kirchenpflege einen Massnahmenplan. Sie verfolgt damit die folgenden Ziele:

1. Gesundheitsschutz: Das Ansteckungsrisiko der Mitarbeitenden, der Gemeindemitglieder und von Besucherinnen und Besuchern wird vermindert.
2. Betriebssicherheit: Die Kernfunktionen der Kirchgemeinde sind soweit möglich sichergestellt.
3. Ressourcenplanung: Die Kirchgemeinde verfügt über genügend Ressourcen, um ihre Rolle in der Bekämpfung der Krankheitsausbreitung und ihrer Auswirkungen wahrnehmen zu können.
4. Kompetenzaufbau: Die Mitarbeitenden sind auf ihre Aufgaben während der besonderen Lage vorbereitet

Die Kirchenpflege setzt zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage eine Krisenkommission COVID19 (KC19) ein. Von der Kommission ergriffene Massnahmen entsprechen den Anordnungen von Bund und Kanton und berücksichtigen die Empfehlungen der Landeskirche. Sie sind immer zeitlich begrenzt. Dauerhafte Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Organe (Kirchgemeindeversammlung; Kirchenpflege oder von ihr beauftragte Ausschüsse, Kommissionen oder Einzelpersonen; Landeskirche).

Die Kirchenpflege erteilt der KC19 das Mandat im Wissen darum, dass in aussergewöhnlichen Lagen die Gefahr von Fehlentscheidungen grösser ist als bei gewöhnlichen Situationen. Möglicherweise muss die Kommission Entscheidungen von grosser Tragweite unter Zeitdruck und trotz mangelnden Informationen fällen.

2 Organisatorisches

2.1 Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Kirchenpflege delegiert ihre Kompetenzen zur Umsetzung besonderer Massnahmen gestützt auf § 55 der Kirchenordnung (KO) an die KC19. Der vorliegende Massnahmenplan gilt als Reglement im Sinne von § 55 Abs. 3 KO.

Die KC19 befasst sich mit der Bewältigung der besonderen Lage, wozu auch Planung und Vorbereitung von Massnahmen gehören und die Beschaffung notwendiger Materialien.

2.2 Zusammensetzung der KC19

Funktion(en)	Name	Erreichbarkeit	Stellvertretung
Leitung Sicherheit / Materialbeschaffung	Antonio Sirera	079 573 10 95 praesidium@refkirche-bgt.ch	Susanne Weislein
Kommunikation Anlässe	Simon Wälchli	056 223 10 77 s.waelchli@refkirche-bgt.ch	Regula Erne
Personal Infrastruktur (Liegenschaften/Reini- gung)	Susanne Weislein	076 379 17 07 s.weislein@refkirche-bgt.ch	Antonio Sirera
Sekretariat/Assistenz Raumvermietung	Regula Erne	056 223 35 10 sekretariat@refkirche-bgt.ch	Simon Wälchli
Gottesdienste/ Seelsorge	Brigitte Oegerli	056 223 10 60 b.oegerli@refkirche-bgt.ch	Simon Wälchli
Infrastruktur (Liegenschaften/Reini- gung)	Susanne Weislein	076 379 17 07 s.weislein@refkirche-bgt.ch	Antonio Sirera

2.3 Grundsätze der Betriebsorganisation

Soweit keine behördlichen Anordnungen und Empfehlungen zur Einschränkung bestehen, soll der Betrieb soweit wie möglich aufrechterhalten werden.

(neu) Der Betrieb ist aufgrund der ausserordentlichen Lage stark eingeschränkt.

Da mit einer grossen Abwesenheitsquote zu rechnen ist, müssen die unverzichtbaren Aufgaben zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und die Stellvertretungen gut geregelt sein. Dabei werden auch die familiäre Situation und daraus abgeleitet mögliche Betreuungspflichten von Mitarbeitenden (z. B. Betreuung kranker Angehöriger, Betreuung von Kleinkindern und Schulkindern im Falle von Krippen- und Schulschliessungen usw.) berücksichtigt.

2.4 Funktionen

Für den Fall weitergehender Einschränkungen werden die Funktionen der Kirchgemeinden verschiedenen Kategorien zugeordnet:

2.5 Home Office

Sofern technisch und organisatorisch möglich, wird Home Office grundsätzlich bewilligt. Die KC19 entscheidet für jede Funktion, ob und in wie weit Home Office zulässig ist.

2.6 Verzichtsplanning

Möglicherweise wird die Personalkapazität aufgrund der besonderen Lage eingeschränkt. Es werden deshalb die nachstehend aufgeführten Funktionen im Hinblick darauf überprüft, inwiefern vorübergehend auf sie verzichtet werden kann. Die KC19 entscheidet, zu welchem Zeitpunkt und in wie weit auf «verzichtbare Dienstleistungen und Funktionen» verzichtet wird.

Unentbehrliche Dienstleistungen und Funktionen

Tätigkeit	Zuständigkeit	Vorkehrungen
Leitungsfunktionen	Kirchenpflege, Präsidium	Einrichten digitaler Dokumentenaustausch. Durchführung der Sitzungen unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen. Allenfalls Telefon-/Webkonferenz, sobald KIPF Sitzungen untersagt werden. Stellvertretungen gemäss Geschäftsordnung.
Sicherstellen Erreichbarkeit	Sekretariat	Schliessung des Sekretariats für Besucher. Umleitung Hauptnummer auf Mobiltelefon Sekretärinnen vorbereitet. Umleitung der Hauptnummer auf Leiter Krisenkommunikation vorbereitet.

Seelsorge	Pfarramt	Information der Kirchgemeindemitglieder, dass Seelsorge primär per Telefon stattfinden soll. Einhalten der Hygienemassnahmen, wenn persönlicher Kontakt notwendig ist.
Kasualien (Bestattungen)	Pfarramt	Bestattungen ausschliesslich auf dem Friedhof nur im engsten Familienkreis (max. 20 Personen) Verzicht auf Abdankungen in der Kirche.
Sicherstellung der Hygienemassnahmen	Sigristendienst	Stellvertretungen der drei Sigristinnen organisiert.
Hauswartung	Sigristendienst	Stellvertretungen der drei Sigristinnen organisiert. Liegenschaftsverantwortlicher auf Pikett
Kommunikation	Sozialdiakon	Stellvertretung Webseiten Content Management durch Regula Erne

Entbehrliche Dienstleistungen und Funktionen

Tätigkeit	Zuständigkeit	Vorkehrungen
Gottesdienste	Pfarramt	Transparente Kommunikation Alternative Angebote, wie Schriftpredigt einführen. Angebote der Landeskirche bewerben.
Nicht-gottesdienstliche Veranstaltungen	Kirchenpflege	Bestehende absagen Keine neuen planen
Kasualien (ausser Bestattungen)	Pfarramt	Verschieben auf vorerst nach den Sommerferien
Raumvermietung für Private	Sekretariat	Nicht mehr durchführen
Kirchlicher Unterricht	Ressortleitung PH	Verschieben auf vorerst nach den Sommerferien

2.7 Finanzkompetenz

Die KC19 entscheidet selbständig über die Ausgaben gemäss Budget sowie über besondere, bisher nicht budgetierten Ausgaben im Gesamtumfang von CHF 10'000 (gebundene Ausgabe im Sinne von § 12 Finanzreglement).

Darüber hinausgehende Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, müssen von der Kirchenpflege bewilligt werden. Ist dringendes Handeln unumgänglich, können im engen Rahmen der Bekämpfung der Krankheit und in besonderen Fällen auch nicht budgetierte bzw. nicht von der Kirchenpflege bewilligte Mittel verwendet werden. Die Kirchenpflege ist darüber so rasch als möglich zu informieren.

2.8 Verantwortung/Haftung

Für die Haftung der Mitglieder der KC19 gelten dieselben Regeln wie für andere Mitarbeitenden und Behördenmitglieder (§ 52 Kirchenordnung). Ein Regressanspruch gegenüber einzelnen Mitgliedern entsteht nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem schädigendem Verhalten. Es werden die in der Einleitung genannten Besonderheiten der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

3 Innerbetriebliche Massnahmen

Um die Ausbreitung des Coronavirus soweit möglich zu verhindern, müssen Hygiene- und andere Schutzmassnahmen ergriffen werden. Diese Massnahmen können Einschränkungen für Mitarbeitende, Gottesdienstbesuchende und Bezüger/innen von Dienstleistungen der Kirchgemeinde mit sich bringen.

Die KC19 ist befugt, in Abstimmung mit den behördlichen Anordnungen Massnahmen zu treffen, z.B. zur Händehygiene, Reinigung, Distanzhalten oder zum Verhalten bei Erkrankungen.

Diese sind im Dokument innerbetriebliche Massnahmen geregelt.

4 Kommunikation

In einer besonderen Lage ist die Kommunikation zentral. Es gilt, Massnahmen und Anordnungen rasch und adressatengerecht zu kommunizieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ankündigungen nicht von vorgegebenen Massnahmen abweichen. Bei Unsicherheit ist die Landeskirche zu kontaktieren.

Für die Kommunikation von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der besonderen Lage zur Bekämpfung von COVID19 ist die KC19 zuständig. Dies gilt insbesondere für die Kommunikation gegenüber Mitarbeitenden, Freiwilligen, Veranstaltungsteilnehmenden und externe Gruppierungen, welche die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde nutzen.

Die KC19 informiert die Kirchenpflege so rasch wie möglich über ergriffene Massnahmen. Insbesondere stellt sie ihr die in Kapitel 3 und Kapitel 4 genannten Dokumente zur Verfügung und versendet allfällige Sitzungsprotokolle an alle Mitglieder der Kirchenpflege.

Für die Kirchenpflege

Gebenstorf, 19.03.2020

.....
Antonio Sirera
Präsident

.....
Corinna Strömann
Vizepräsidentin